

Gegenrede zum Antrag Kinderrechte und Grundgesetz

Ihre Formulierungen:

2. Eine verfassungsrechtliche Aufwertung von Kinderrechten darf nicht das vorrangige Recht und die vorrangige Pflicht der Eltern aushebeln, ihre Kinder zu erziehen. Erziehung von Kindern ist und bleibt eine primär elterliche und nur subsidiär staatliche Aufgabe.

3. Eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz darf keinen verfassungsrechtlichen Auftrag enthalten, Kinder in einer bestimmten Weise zu fördern oder zu unterstützen. Auch eine Staatszielbestimmung, die in diese Richtung zielt, befürworten wir nicht. Derartige Maßnahmen, so wichtig und angemessen sie auch sein mögen, sollten dem demokratischen Prozess überlassen und nicht bereits verfassungsrechtlich vorgegeben werden.

Meine Änderungen:

Änderung der Punkte 2 und 3 (Zeilen 32 -39) oder Verweis zur erneuten Bearbeitung mit Experten, also Kindern!:

Zu Punkt 2: Erziehung von Kindern ist und bleibt eine primär elterliche und nur subsidiär staatliche Aufgabe.

Zu Punkt 3: Eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz muss einen verfassungsrechtlichen Auftrag enthalten, Kinder in einer bestimmten Weise zu fördern oder zu unterstützen. Auch eine Staatszielbestimmung, die in diese Richtung zielt, befürworten wir nicht. Derartige Maßnahmen, so wichtig und angemessen sie auch sein mögen, sollten dem demokratischen Prozess überlassen und nicht bereits verfassungsrechtlich vorgegeben werden.

Begründung:

Kinder sind Trägerinnen und Träger aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig. Aus dem Verfassungstext geht das bislang aber nicht explizit hervor. Deshalb ist es auch aus der Sicht des Bundesfamilienministeriums nach wie vor von großer Bedeutung, dass die Rechte der Kinder ausdrücklich im Grundgesetz verankert und dadurch sichtbar werden.

Aber der vorliegende Text entspricht der Argumentation von Stefan Becker (Präsident des Familienbundes der Katholiken), LEIDER.

Bei Herrn Becker wunderte es mich nicht, da Kirche und andere Institutionen seit Jahrzehnten jedwede Verantwortungsübernahme bei Gewalt gegenüber Kindern verhindern und Täter:innen schützen oder verschweigen.

Dies bei der FDP zu finden - entsetzt mich!

< **Er sagte am 7. Juni 2018 u.a:** (<https://www.familienbundes.de/presse/pressemitteilungen/familienbund-pr%C3%A4sident-stefan-becker-fordert-f%C3%BCr-deutschlands-kinder-und>)

Unter Berufung auf neu geschaffene Kinderrechte könnte der Staat weitere Eingriffsrechte beanspruchen, zum Beispiel beim Sorgerecht und der Erziehung. Welche Eltern, die ihre Kinder frei und selbstbestimmt erziehen, wollen das? Das Grundgesetz folgt einem im besten Sinne liberalen Geist: Der Schutz von Kindern ist in idealer Weise verbunden mit dem Freiheitsvertrauen in die Sorge- und Erziehungsarbeit der Eltern. Es spricht deshalb vieles dafür, bei den bewährten Regelungen zu bleiben.

Kinderrechte ins Grundgesetz? Das ist Symbolpolitik. Mütter, Väter und Kinder haben mehr verdient: Zeit für- und miteinander, höhere Kitaqualität, mehr Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erhöhung und Reform des Kindergeldes. Das sind Themen, die Familien auf den Nägeln brennen. „Angesichts dieser vorbildlichen Rechtslage liegt die bislang öffentlich kaum gestellte Frage auf der Hand: Warum sollen zusätzlich Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden?“, sagte Becker. „Die politische Forderung suggeriert eine rechtliche Lücke beim Schutz von Kindern – eine Lücke, die es jedoch nicht gibt! Stattdessen drohen Gefahren, würden Kinderrechte tatsächlich den Weg ins Grundgesetz finden. Wer Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen will, der schwächt die Elternrechte. Machen wir uns aber bewusst:

*Die Interessen des Kindes **werden in aller Regel**, sagt er*

- **(aber eben auch nicht),***
- **UND: das sagt er natürlich nicht!***

*- **am besten von den Eltern wahrgenommen.***

Es sind die Eltern, deren verantwortliche Sorgearbeit für die Entwicklung von Kindern zentral ist. Es sind die Eltern, die für ihre Kinder grundlegende Entscheidungen fällen und fällen müssen. Das Grundgesetz kann klarer nicht sein: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, heißt es in Artikel 6,

Absatz 2. Der Staat greift dann ein – aber auch nur dann! – wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Und wenn er eingreift, leistet er Hilfe zur Selbsthilfe, damit Eltern schnell wieder ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden können.“>

Aber:

Das Grundgesetz entspricht also in vielen Dingen auch einer Grundüberzeugung der Gesellschaft. Muss etwas im Grundgesetz stehen, damit die Gesellschaft es als richtig oder wichtig anerkennt oder steht all das im Grundgesetz, was wir für wichtig halten? In Bezug auf die Kinderrechte ist das aber egal. **Wenn wir der Überzeugung sind, dass Kinderrechte in unseren Alltag gehören, dann gehören sie auch ins Grundgesetz. Wenn wir wollen, dass sie dort eine größere Rolle spielen, gilt das genauso.**

Denn:

Staufen, Lügde, Bergisch-Gladbach, Münster: Wie fatal es sich auswirken kann, wenn niemand genau hinschaut, hat der Staufener Missbrauchsfall gezeigt. Über Jahre hinweg war ein Junge von seiner Mutter und ihrem Lebensgefährten auf schwerste Weise sexuell missbraucht und über das Darknet anderen Männern gegen Geld zum Missbrauch angeboten worden. Das Jugendamt und die Gerichte, die mit der Situation in der Familie befasst waren, erkannten nicht, dass sich der Beschützerinstinkt der Mutter, eigentlich ein Urinstinkt, in sein perverses Gegenteil verkehrt hatte. Das Kind hatte in der Schule erzählt, dass es sich vor dem Freund seiner Mutter ausziehen und sich von ihm ansehen lassen müsse. Das Jugendamt aber hielt die Aussage für „vage“. Die Gerichte hatten davon abgesehen, den Jungen selbst anzuhören und ihm einen Verfahrensbeistand zu bestellen, einen Anwalt des Kindes sozusagen. Hätten Behörden und Gerichte dem Jungen wirklich Aufmerksamkeit geschenkt, hätten sie seine Not gesehen.

Auch wenn es Gesetze und Verordnungen außerhalb des Grundgesetzes gibt, dann wirken diese also nicht, bzw. nicht immer.

Damit sind die beanstandeten Formulierungen also kein tatsächlicher Kinderschutz sondern auch Täter:nnenschutz, denn: 2/3 aller Übergriffe finden in der Familie statt!

Natürlich oder hoffentlich ist die Anzahl der nicht Gewalt ausübenden Eltern in der Mehrzahl. Gleichwohl sind aber die gewaltausübenden Eltern eben dann Teil der Gesamtmenge der Eltern und werden mit den Formulierungen eben geschützt!

Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes veröffentlicht (2017 und Interview mit Cordula Lasner-Tietze, der Geschäftsführerin des Bundesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes 2017):

Jede Woche sterben in Deutschland zwei Kinder an den Folgen von Gewalt.

2016 wurden 19 Kinder ermordet, davon waren sieben jünger als sechs Jahre.

41 Kinder wurden totgeschlagen, davon 35 jünger als sechs.

65 Kinder kamen durch Fahrlässigkeit zu Tode, 51 waren jünger als sechs.

8 Kinder starben nach Körperverletzungen, 7 davon waren jünger als sechs.

Und: 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Recht auf gewaltfreie Erziehung in Deutschland stimmte noch immer JEDER ZWEITE Befragte (52,4 Prozent) in einer repräsentativen Umfrage der Aussage zu „Ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem Kind geschadet“.

UND: Dies sind auch Eltern!

Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), eine Tracht Prügel mit Blutergüssen (0,1 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent).

14296 Kinder wurden Opfer von sexuellem Missbrauch, 1702 davon waren noch nicht sechs Jahre alt. Das sind Zahlen, die wütend machen und kaum fassbar sind.

Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter laut Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.

In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern angegeben.

In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form von Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.

Jährliche Kosten für die deutsche Gesellschaft durch Folgen von Kindesmisshandlung/-missbrauch und Vernachlässigung: 11 Mrd. € • 134,54€ an Traumafolgekosten trägt jeder Bundesbürger jährlich. • Nur fassbare Kosten, nicht der erlebte Verlust an Lebensqualität und die reduzierte Teilhabe Betroffener an der Gesellschaft (Deutsche Traumafolgekostenstudie Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr? Susanne Habetha Sabrina Bleich Christoph Sievers Ursula Marschall Jörg Weidenhammer Jörg M. Fegert Februar 2012 Schriftenreihe Band III)